Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **26 (1947)**

Heft 5

PDF erstellt am: **30.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Sozialistische Monatsschrift

ROTE REVUE

26. Jahrgang *MAI 1947* *Heft 5*

FRIEDRICH SCHNEIDER

Die Mutterschaftsversicherung

Nach Art. 14 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 (KUVG) ist das Wochenbett einer *versicherten Krankheit* gleichzustellen. Damit ist die enge Verbundenheit der Sicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen der Geburt mit der Krankenversicherung betont, obwohl der natürliche Vorgang der Menschwerdung nicht als Krankheit zu bezeichnen ist. Das KUVG garantiert der versicherten Wöchnerin die gleichen Leistungen der Krankenkasse wie für Krankheitsfälle und spricht ihr überdies ein Stillgeld von zwanzig Franken zu. Das war im Jahre 1911 zweifellos ein Fortschritt, kann aber längst nicht mehr genügen. Viele schweizerische Gemeinden haben seither die unentgeltliche Geburtshilfe eingeführt, andere das Stillgeld namhaft erhöht. So sehr diese Maßnahmen anzuerkennen sind, genügen sie weder im allgemeinen noch für die berufstätige Frau im besonderen. Der Ruf nach einer besseren eidgenössischen Regelung ist deswegen verständlich. Merkwürdigerweise ist der *Mutterschutz* gerade in jenen Gegenden unseres Landes vernachlässigt worden, wo aus dem natürlichen Wesen und Inhalt der Familie ein Kult gemacht worden ist.

Der Ruf nach Familienschutz ist zu einem guten Teil der Ruf nach *wirtschaftlicher Sicherheit für Mutter und Kind.* Das ist verständlich und eine Sache, die außerhalb konfessioneller Kreise längst ihre Förderer gefunden hat. Schon vor Jahren hat der eben verstorbene Präsident des Konkordates der schweizerischen Krankenkassen, *Walter Gisiger*, einen fertigen Entwurf für die Mutterschaftsversicherung ausgearbeitet. Der wirtschaftliche Schutz von Mutter und Kind ist eine sozialpolitische Aufgabe, die gerade in jenen Kantonen und Gemeinden mehr oder weniger gut gelöst wurde, die nicht dem absoluten Einfluß katholischer Politik unterstehen. Die Städte Basel und